

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr.8), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 19. Dezember 2025 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. Juni 2026 folgende

Erste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag (inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer)	31,00 EUR
--	-----------

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofskapelle (inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer)	238,00 EUR
---	------------

Artikel 2

Die Erste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Artikel 3

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 3. Juli 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Martin Mohr
Erster Beigeordneter